

**Reichsarbeitsdienst-  
Paß**



**Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend**

# Die Reichsarbeitsdienstpflichtige



Familienname

Walsh

Vornamen

Bertha

Geburtsdatum

14.4.24

Geburtsort und Kreis

Petingen/Esch-Alzig

RAD-Heimatamt

Nr. 194 in Luxemburg

hat ihre Reichsarbeitsdienstpflicht erfüllt.

Auf den Führer vereidigt am:

29.11.42

Dienstaufbahn		Vorgang	
a) Mit RAD-Stammrollen-Nr.	b) Datum	c)	d)
11/153-2717	4.11.42	Eingestellt	mit Dienstgrad: <i>Aud</i> zu <i>1. Stg.</i> in <i>Charlottehöhe</i>
11/153-2717	2.4.43	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>überführt in die K.H.D.</i> <i>Hamburg, Momen-Werk</i>
<p><i>„Ich bin stolz auf die Reichsarbeitsdienstpflicht. Ich fühle mich verpflichtet, meine Pflicht zu tun.“</i></p>			
11/153-2717	29.10.43	Entlassen	Dienstgrad: <i>Brund Stg.</i>
Führung:		Entlassendes RAD-Meldeamt	
<i>Hoffmann</i>		Unterschrift	
Eignung:			
Unterschrift der Dienststellen-Führerin			
<i>Walsh</i>			

Abkürz.: „B“ = befördert, „Ern“ = ernannt, „K“ = kommandiert, „Av“ = abversetzt, „Zv“ = zuversetzt

1. Dieser Reichsarbeitsdienstaß ist von der Inhaberin sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen den Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und im Ausland den Auslandsvertretungen des Deutschen Reiches vorzulegen.

2. Der Reichsarbeitsdienstaß ist eine öffentliche Urkunde. Eintragungen dürfen nur durch die zuständigen Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes erfolgen.

3. Der Verlust des Reichsarbeitsdienstpases ist unverzüglich dem RAD-Heimatamt anzuzeigen.

Der Verlustanzeige sind beizufügen:

a) die Angabe zur Person der Verliererin sowie die Angabe über die abgeleiteten Dienstzeiten;

b) ein Paßbild  $45 \times 55$  mm mit der eigenhändigen Unterschrift (Vor- und Zuname in Tinte) der Verliererin im unteren Bilddrittel;

c) die Versicherung der Verliererin, daß sie an dem Verlust des Reichsarbeitsdienstpases keine Schuld trifft.

Versichert die Verliererin durch eidesstattliche Erklärung, daß ihr Reichsarbeitsdienstaß vernichtet oder verloren ist und ihre Bemühungen um Wiedererlangung ihres Reichsarbeitsdienstpases erfolglos geblieben sind, so kann ihr nach einer Sperrfrist von 4 Wochen eine Zweitschrift durch das zuständige RAD-Heimatamt ausgefertigt werden.

Die Gebühr hierfür beträgt 1,— RM.

4. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Reichsarbeitsdienstpases wird strafrechtlich verfolgt.